



Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG

Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung über die Untersagung bestimmter Handlungen im Bereich „Friedensplatz, Kriegerdenkmal, Kirchenvorplatz“ sowie auf dem „Kindergartenspielplatz“ in der Gemeinde Wildpoldsried

Die Gemeinde Wildpoldsried erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Festsetzungen dieser Allgemeinverfügung gelten auf folgenden Flächen:
 - **Friedensplatz, Kriegerdenkmal, Kirchenvorplatz und Kindergartenspielplatz**
Kemptener Str. 3 - Flur-Nr. 63, 64 , 76/8, Teilfläche 61/3 der Gemarkung Wildpoldsried

Der festgesetzte Bereich ist der Anlage zu entnehmen.
2. Es ist verboten, den Bereich zu verschmutzen, zu beschädigen oder sonst zu verändern.
3. Der Genuss alkoholischer Getränke ist verboten.
4. Unnötiger Lärm ist zu unterlassen.
5. Die in Nummer 1 der Allgemeinverfügung festgesetzten Bereiche dürfen bei Dunkelheit nicht genutzt werden.
6. Für jeden Fall der Zuwiderhandlungen gegen die unter der Ziffern 2 bis 5 dargestellten Verbote wird ein Zwangsgeld in Höhe von 100,00 Euro und ein Platzverweis angedroht.
7. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 – 5 getroffenen Maßnahmen wird angeordnet.
8. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung an der Anschlagtafel am Rathaus als bekannt gegeben.

Ausnahmen:

Die Verbote der Anordnungen der Ziffern 2 - 5 gelten nicht bei kirchlichen und gemeindlichen Veranstaltungen, Veranstaltungen des Kindergartens St. Michael sowie bei angemeldeten und genehmigten kulturellen Veranstaltungen der örtlichen Vereine.

Begründung:

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Gemeinde Wildpoldsried ergibt sich aus Art. 6, 7 LStVG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Nach Art. 7 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 LStVG kann die Sicherheitsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, zu verhüten oder zu unterbinden sowie Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.

Der Friedensplatz mit seinem Kriegerdenkmal dient vor allem dem Gedenken an die Gefallenen der Weltkriege und mahnt zum Erhalt des Friedens. Die Gemeinde Wildpoldsried möchte daher mit dieser Allgemeinverfügung diesem Ansinnen gerecht werden um damit bereits im Vorfeld gegen Personenansammlungen und möglichen Trinkgelagen sowie Lärmbelästigungen entgegen zu wirken. Ebenso ist der Kindergartenspielplatz in seiner Zweckbestimmung nicht für die Öffentlichkeit vorgesehen.

Die Anordnungen der Ziffern 1 und 5 konnten als Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 BayVwVfG erlassen werden. Eine Anordnung für den Einzelfall ist ein Gebot oder Verbot, das auch als Allgemeinverfügung an eine bestimmte oder bestimmbare Mehrheit von Personen gerichtet werden kann. In diesem Fall richten sich die Vorgaben an nicht näher bestimmbare einzelne Personen bzw. Personengruppen im Gemeindegebiet Wildpoldsried.

Bei einer Allgemeinverfügung kann die Anhörung unterbleiben (Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

Ziel der Anordnung nach Art. 7 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 LStVG ist die Verhinderung bzw. Unterbindung von rechtswidrigen Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, und durch solche Handlungen verursachte Zustände zu beseitigen sowie Gefahren für die Gesundheit von Menschen abzuwehren. Mit dieser Allgemeinverfügung sollen Personen von der Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten abgehalten werden.

Die Androhung des Zwangsgeldes nach Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) als vorrangiges Zwangsmittel ist verhältnismäßig, das die Umsetzung der erlassenen Anordnung allein von dem eigenen Willen eines jeden abhängt und der angesprochene Personenkreis durch ein angedrohtes und festgesetztes Zwangsgeld zu der auferlegten Verpflichtung angehalten werden kann. Unter den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln ist das Zwangsgeld das einzig in Frage kommende Mittel, um die Verbote schnell durchzusetzen. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld auch das mildeste Zwangsmittel dar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 – 5 im Tenor dieses Bescheides liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Dieses ergibt sich zunächst aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für Leib und Leben abzuwehren sowie rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, mit sofortiger Wirkung zu verhüten bzw. zu unterbinden.

Zur Vermeidung von Personenansammlungen und möglichen Trinkgelagen oder ähnlichen Veranstaltungen die nicht von der Ausnahme betroffen sind, kann die Gemeinde Wildpoldsried davon ausgehen, dass bei Nicht-Tätigwerden insbesondere Gefahren für Leib und Leben sowie die Gefahr der Begehung von Ordnungswidrigkeiten durch Personen mit einer hinreichend konkreten Wahrscheinlichkeit besteht. Das besondere öffentliche Vollzugsinteresse besteht insoweit, als durch sofort wirkende Maßnahmen die Entstehung

dieser Gefahrensituationen bereits im Vorfeld verhindert werden können. Zum Schutz der Allgemeinheit muss mit entsprechenden sofort wirkenden Maßnahmen von Möglichen bevorstehenden Situationen begegnet werden.

Würde man dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem öffentlichen Interesse am Sofortvollzug den Vorrang einräumen, nähme man die Gefährdung von wichtigen Rechtsgütern wie Leben, Gesundheit etc. bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Kauf, was aufgrund der sofortigen Maßnahmenergreifung bei nicht zugelassenen Personenansammlungen und Trinkgelagen oder ähnlichen Veranstaltungen/Versammlungen nicht hingenommen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Das EGVP wird unter www.egvp.de in Form eines Programms zum kostenlosen Download bereitgestellt. Die Dokumente müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Wildpoldsried) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Wildpoldsried, 21.06.2023

GEMEINDE WILDPOLDSRIED

Renate Deniffel

Renate Deniffel
1. Bürgermeisterin



Anlage zur sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügung über die Untersagung bestimmter Handlungen im Bereich „Friedensplatz, Kriegerdenkmal, Kirchenvorplatz und Kindergartenspielplatz“ in der Gemeinde Wildpoldsried



Gültigkeitsbereich der AV

